

Geldwerte Vorteile, die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen (z.B. eine Feier oder ein Ausflug) gewährt, müssen versteuert werden. Die Freigrenze für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr soll ab 2015 von jeweils 110 Euro auf brutto 150 Euro angehoben werden. Was zunächst großzügig klingt, ist für Experten nur Augenwischerei. Denn mit dem Freibetrag sind künftig im Gegensatz zu vorher sämtliche Kosten rund um die Betriebsveranstaltung abgegolten.

Lesen Sie mehr auf S.5

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Sozialversicherung

Rechengrößen angepasst

Seite 2

Verfahrensfragen geklärt

Lohnsteuer-Nachschau im Fokus

Keine Steuerermäßigung

Abfindung in zwei Teilbeträgen

Seite 3

Außergewöhnliche Belastung

Das Finanzamt zog den Zahn

Umsatzkosten

Pauschbeträge erhöht

Seite 4

Vorsteuerabzug

Nur die Rechnungen florierten

Verbraucherpreisindex

Sachbezugswerte steigen leicht

Seite 5

Befreit von der Umsatzsteuer

Freie Fahrt für Unternehmer

Seite 6

Beschäftigungsverhältnis

Gleitende Verdienstgrenzen

Seite 7

Aufbewahrungsfristen

Was bald in den Schredder darf

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

AUCH GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE PRÜFEN

Mindestlohn auch für Minijobber

Trotz aller Widerstände aus der Wirtschaft: Ab dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde. Besonders prekär: Das neue Gesetz gilt auch für geringfügig Beschäftigte – und zwar egal, ob die Minijobber in einem Unternehmen, einem Verein oder in einem Privathaushalt beschäftigt sind. Ausnahmen gelten lediglich für Azubis, Kurzeit- bzw. Pflichtpraktika sowie Jugendliche unter 18 Jahren. In einigen Branchen gibt es zudem eine mehrjährige Übergangsphase.

Vorsicht beim Überschreiten der 450-Euro-Grenze

Wer Minijobber auf 450-Euro-Basis beschäftigt, sollte sich möglichst noch vor dem Jahreswechsel diese Beschäftigungsverhältnisse genau ansehen. Denn arbeiten diese mehr als 53 Stunden im Monat, kämen sie derzeit auf einen Stundenlohn von unter 8,50 Euro. Nach dem neuen Gesetz wäre das aber nicht erlaubt. Wird durch den künftig höheren Stundenlohn aber die Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 450 Euro überschritten, tritt automatisch die gesetzliche Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ein. Auch wenn innerhalb der so genannten Gleitzone (s. hierzu auch Artikel S.6) bis



Foto: Kurhan/Photolia

Der Mindestlohn in Deutschland kommt zum Jahreswechsel: Er gilt auch für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten, wie zum Beispiel Putzhilfen.

maximal 850 Euro gewisse Erleichterungen beim Lohnsteuer-Abzug gelten, dürfte dies kaum im Sinn der Arbeitgeber (und übrigens in den allermeisten Fällen ebenfalls nicht der Minijobber) sein.

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Arbeitgebers, alle Regeln zum Arbeits- und Sozialversicherungsrecht einzuhalten. Um also einerseits den Mindestlohn-Regelungen gerecht zu werden, andererseits aber nicht in die Versicherungspflicht-Falle zu laufen, müssen vor dem Jahreswechsel möglicherweise die entsprechenden Arbeitsverträge angepasst werden, indem

z.B. die Zahl der Arbeitsstunden reduziert wird.

Doch damit nicht genug: Alle Arbeitgeber müssen künftig auch für ihre Minijobber detaillierte, wöchentliche Stundenaufzeichnungen führen. Lediglich Privathaushalte sind von diesem Aufwand befreit (mehr Infos hierzu unter www.minijob-zentrale.de).

Wer gegen die Regelungen des Mindestlohngesetzes verstößt, kann im Nachhinein – beispielsweise aufgrund einer Überprüfung durch die eigens eingerichtete Prüfstelle der Zollverwaltung – zu Nachzahlungen verpflichtet werden. ■

STEURO-Tipp

Der Mindestlohn gilt künftig auch für viele Praktikanten. Ausgenommen sind solche, die ein Pflichtpraktikum absolvieren oder freiwillige (Orientierungs-)Praktika, die nicht länger als 3 Monate dauern.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist keine Arbeit im Sinne des Mindestlohngesetzes – es sei denn, eine etwaige Vergütung geht über die reine Ehrenamts-Pauschale oder den Übungsleiter-Freibetrag hinaus.



Foto: Helmut/Wikimmons

UMSATZSTEUER Entnahme? Ist zu versteuern!

Überlässt ein Steuerpflichtiger einen bislang seinem Einzelunternehmen zugeordneten Gegenstand unentgeltlich einer Personengesellschaft, die sein Unternehmen fortführt und an der er beteiligt ist, so muss er die Entnahme dieses Gegenstands aus seinem (inzwischen aufgegebenen) Unternehmen versteuern. Allerdings darf das Finanzamt hier nicht nur den Einkaufspreis zur Bemessung heranziehen, sondern muss auch die Wertentwicklung des Gegenstands berücksichtigen. Das jedenfalls hat jetzt der Bundesfinanzhof (Urteil vom 21. Mai 2014, Az. V R 20/13) entschieden und damit sowohl dem Finanzamt als auch dem klagenden Unternehmer zumindest teilweise Recht gegeben.

Im Streitfall betrieb der Kläger ein Ingenieurbüro. Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit dort entwickelte er eine spezielle Maschine. Dann beendete er seine Tätigkeit als Einzelunternehmer, und die Geschäfte führte eine zuvor von ihm mitgegründete Kommanditgesellschaft (KG) fort. Die Maschine und die Büroeinrichtung überließ der Kläger dieser KG unentgeltlich zur Nutzung. Nach Auffassung des BFH ging das Finanzamt zwar zu recht von einer Entnahme aus dem Ingenieurbüro gemäß § 3 Abs. 1b UStG aus, zog aber unter anderem den etwaigen geringeren Verkehrswert der Maschine nur ungenügend in Betracht. Hierzu muss nun erneut das zuvor angerufene Finanzgericht Stellung beziehen und neu entscheiden. ■

ANPASSUNG DER BEITRAGS-BEMESSUNGSGRENZEN

Gutverdiener zahlen mehr

Gut verdienende Arbeitnehmer müssen im kommenden Jahr etwas mehr für ihre Sozialversicherungen ausgeben, denn der Gesetzgeber hat die Bemessungsgrenzen an die Gehaltsentwicklung angepasst.

Es war abzusehen, und jetzt ist es amtlich: Weil die Löhne und Gehälter gestiegen sind, erhöhen sich die Bemessungsgrenzen, bis zu denen Beiträge für die Sozialversicherung fällig werden. Bundesregierung und Bundesrat haben kürzlich die „Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2015“ abgesegnet.

Einkommen stiegen im Osten etwas mehr als im Westen

Die den Sozialversicherungsrechengrößen 2015 zugrundeliegende Einkommensentwicklung im Jahr 2013 betrug im Bundesgebiet 2,03 Prozent, in den alten Bundesländern 1,99 Prozent und in den neuen Bundesländern 2,19 Prozent. Daraus abgeleitet verändern sich die wichtigsten Rechengrößen für das Jahr 2015 (siehe auch Tabelle).

Für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung steigt die Grenze bundesweit um 75 Euro auf ein monatliches Bruttoeinkommen von 4.125 Euro (49.500 Euro im Jahr). Bleibt es bei den geplanten Beitragssätzen, bedeutet das für



Foto: Warden/fotolia

Neue Rechengrößen: Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung steigen 2015 turnusgemäß an.

Gutverdiener eine Mehrbelastung von bis zu 6,35 Euro im Monat. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung erhöhen sich die Werte im Westen von 5.950 auf 6.050 Euro und im Osten von 5.000 auf 5.200 Euro. Wie sich das konkret auswirkt, ist aber noch unklar. Denn ob und wenn ja, um wie viel die Beiträge zur Rentenversicherung im kommenden Jahr sinken werden, ist offen. Bleibt es beim bisherigen Beitragssatz von 18,9 Prozent, wird die Versicherung im Westen um knapp 11 Euro teurer. In Ostdeutschland zahlen Arbeitnehmer dann rund 22 Euro mehr.

Neben den Beitragsbemessungsgrenzen steigt 2015 auch die

Versicherungspflichtgrenze, also die Einstiegshürde zur privaten Krankenversicherung. Bislang können sich Angestellte ab einem Jahresbrutto von 53.550 Euro aus der gesetzlichen Krankenversicherung verabschieden. Künftig braucht man ein Mindesteinkommen von 54.900 Euro, wenn man sich privat versichern möchte.

Wer bereits in der privaten Krankenversicherung ist, aber unter die Einkommensgrenze rutscht, wird wieder versicherungspflichtig. Allerdings kann man sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, zumindest solange man beim bisherigen Arbeitgeber beschäftigt ist. ■

RECHENGRÖSSEN DER SOZIALVERSICHERUNG 2015	WEST		OST	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
<i>Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales</i>				
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	6.050 Euro	72.600 Euro	5.200 Euro	62.400 Euro
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	7.450 Euro	89.400 Euro	6.350 Euro	76.200 Euro
Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung	6.050 Euro	72.600 Euro	5.200 Euro	62.400 Euro
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	4.575 Euro	54.900 Euro	4.575 Euro	54.900 Euro
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	4.125 Euro	49.500 Euro	4.125 Euro	49.500 Euro
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.835 Euro*	34.020 Euro*	2.415 Euro	28.980 Euro
*In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.				
Vorläufiges Durchschnittsentgelt pro Jahr in der Rentenversicherung	34.999 Euro			

VERFAHRENSFRAGEN GEKLÄRT

Das Finanzamt schaut nach

Sie ist zwar nicht ganz so nervenaufreibend wie eine Lohnsteuer-Außenprüfung, doch vergnügungsteuerpflichtig ist die Lohnsteuer-Nachschau sicherlich auch nicht.

Die Lohnsteuer-Nachschau ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Aufklärung möglicher steuererheblicher Fragen. Steuererheblich sind Sachverhalte, die eine Lohnsteuerpflicht begründen oder zu einer Änderung der Höhe der Lohnsteuer oder der Zuschlagsteuern führen können. Ihre rechtliche Grundlage findet sie im neu eingefügten § 42g des Einkommensteuergesetzes (EStG). Dieser ist zwar schon zum 30. Juni 2013 in Kraft getreten, in einem aktuellen Erlass an die Obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesfinanzministerium nun aber noch einmal dargelegt, wie mit der Lohnsteuer-Nachschau im Detail zu verfahren ist.

Ziel des Finanzbeamten: einen Eindruck vom Betrieb gewinnen

Die Lohnsteuer-Nachschau dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags, der Kirchenlohnsteuer oder von Pflichtbeiträgen zu einer Arbeits- oder Arbeitnehmerkammer. Erklärtes Ziel ist es, einen Eindruck von den räumlichen Verhältnissen, dem tatsächlich eingesetzten Personal und dem üblichen Geschäftsbetrieb zu gewinnen.

Eine Lohnsteuer-Nachschau kommt insbesondere in Betracht

- ⇨ bei Beteiligung an Einsätzen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit,

- ⇨ zur Feststellung der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmereigenschaft,
- ⇨ zur Feststellung der Anzahl der insgesamt beschäftigten Arbeitnehmer,
- ⇨ bei Aufnahme eines neuen Betriebs,
- ⇨ zur Feststellung, ob der Arbeitgeber eine lohnsteuerliche Betriebsstätte unterhält,
- ⇨ zur Feststellung, ob eine Person selbstständig oder als Arbeitnehmer tätig ist,
- ⇨ zur Prüfung der steuerlichen Behandlung von so genannten Minijobs (ausgenommen Beschäftigungen in Privathaushalten)
- ⇨ zur Prüfung des Abrufs und der Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale und
- ⇨ zur Prüfung der Anwendung von Pauschalierungsvorschriften.

Die Lohnsteuer-Nachschau muss nicht angekündigt werden. Zum Zweck der Lohnsteuer-Nachschau können die damit beauftragten Amtsträger Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, betreten (aber nicht durchsuchen!). Das gilt auch für häusliche Arbeitszimmer oder Büros.

Ein Arbeitgeber muss auf Verlangen Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden vorlegen und Auskünfte erteilen, soweit dies zur Feststel-



Foto: Minerva Studio/foto

Unter der Lupe: Eine Lohnsteuer-Nachschau dient der zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte.

lung steuerlich erheblicher Sachverhalte zweckdienlich ist. Darüber hinaus müssen Arbeitnehmer jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihrer Einnahmen geben und auf Verlangen in ihrem Besitz befindliche Bescheinigungen über den Lohnsteuerabzug sowie Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorlegen.

Der Amtsträger darf nur dann auf elektronische Daten des Arbeitgebers zugreifen, wenn dieser zustimmt. Stimmt dieser dem Datenzugriff nicht zu, kann der Amtsträger allerdings verlangen, dass ihm die erforderlichen Unterlagen in Papierform vorgelegt werden.

Geben die bei der Lohnsteuer-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung übergegangen werden. Dies kann der Fall sein, wenn

- ⇨ bei der Lohnsteuer-Nachschau erhebliche Fehler beim Steuerabzug vom Arbeitslohn festgestellt wurden,
- ⇨ der für die Besteuerung maßgebliche Sachverhalt im Rahmen der Lohnsteuer-Nachschau nicht abschließend geprüft werden kann und weitere Ermittlungen erforderlich sind,
- ⇨ der Arbeitgeber seinen Mitwirkungspflichten im Rahmen der Lohnsteuer-Nachschau nicht nachkommt oder
- ⇨ die Ermittlung von Sachverhalten aufgrund des fehlenden Datenzugriffs nicht oder nur erschwert möglich ist. ■

KEIN STEUERNACHLASS FÜR ABFINDUNG IN TEILBETRÄGEN

Zweimal die Hälfte bringt nichts

Sind in einem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte wie zum Beispiel Abfindungen enthalten, so ist die darauf entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz zu bemessen. So steht es in § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Außerordentliche Einkünfte werden in ständiger Rechtsprechung aber grundsätzlich nur dann bejaht, wenn die Abfindungen in einem einzigen Veranlagungszeitraum gezahlt wurden und durch die Zusammenballung von Einkünften eine einmalige deutlich erhöhte steuerliche

Belastung entsteht. Keine Zusammenballung in diesem Sinne liegt typischerweise vor, wenn eine Entschädigung in zwei oder mehreren verschiedenen Veranlagungszeiträumen gezahlt wird, auch wenn die Zahlungen jeweils mit anderen laufenden Einkünften zusammentreffen und sich dadurch ein Progressionsnachteil ergibt. Diese Sicht der Dinge bestätigte jetzt der Bundesfinanzhof im Fall einer Industriekaufrau, die nach dem Verlust ihres Arbeitsplatzes eine Abfindung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren in jeweils einer Teilzahlung erhielt (Urteil vom 8. April 2014, Az. IX R 28/13). ■

STEURO-Tipp

Der Arbeitgeber kann aufgrund der im Rahmen der Lohnsteuer-Nachschau gewonnenen Erkenntnisse durch Lohnsteuer-Nachforderungsbescheid oder Lohnsteuer-Haftungsbescheid in Anspruch genommen werden. Die Lohnsteuer-Nachschau kann auch zu einer nachträglichen oder geänderten Lohnsteuer-Anmeldung führen. Zu beachten: Nach einer Lohnsteuer-Nachschau ist keine strafbefreiende Selbstanzeige für den betrachteten Zeitraum mehr möglich.



Foto: Mikiel Wohlschlegel/fotolia

STEUERSCHULDEN Geld her oder Reisepass weg

Einem Steuerpflichtigen mit erheblichen Steuerschulden kann der Reisepass entzogen werden, um zu verhindern, dass er sich seinen finanziellen Verpflichtungen entzieht. Dies hat das Verwaltungsgericht Berlin entschieden und damit den Eilantrag eines 60-jährigen Deutschen abgelehnt (Beschluss vom 27. August 2014, Az. VG 23 L 410.14). Der Antragsteller schuldet dem Land Baden-Württemberg Steuern in Höhe von rund 800.000 Euro. Nach der Rückkehr von einer Reise nach Thailand behielt die Bundespolizei seinen Reisepass ein. Nach dem Passgesetz ist das möglich, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passinhaber sich steuerlichen Verpflichtungen entziehen will. ■

KAPITALERTRÄGE Fristen sind einzuhalten

Wer private Beteiligungserträge erzielt, muss den Antrag, das Teileinkünfteverfahren anstelle des Abgeltungssteuersatzes anzuwenden, spätestens mit Abgabe der Einkommensteuererklärung stellen. Das entschied das Finanzgericht Münster (Urteil vom 21. August 2014, Az. 7 K 4608/11 E). Es bestätigte damit die Ablehnung eines verspätet eingegangenen Antrags einer Steuerzahlerin durch das Finanzamt. Das Gericht berief sich auf die ausdrückliche Fristenregelung in § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG. ■

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG NACH § 33 EINKOMMENSTEUERGESETZ

Das Finanzamt zog den Zahn

Eine Behandlung beim Zahnarzt kann teuer werden. Immerhin darf ein Steuerzahler Aufwendungen hierfür in der Regel als außergewöhnliche Belastung nach § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) geltend machen.

In einem jetzt vom Finanzgericht München entschiedenen Fall wollte ein Steuerpflichtiger genau dies tun. Er machte im Jahr 2009 Kosten einer Zahnbehandlung in Höhe von 45.000 Euro geltend. Dabei bezahlte er die Rechnung im Dezember 2009 im Voraus, die Behandlung selbst erfolgte zum größten Teil in den Kalenderjahren 2010 und 2011.

Das Finanzamt ging von einem Missbrauch der rechtlichen Ge-

staltungsmöglichkeiten nach § 42 Abgabenordnung (AO) aus. Denn der Steuerpflichtige hatte im Jahr 2009 von seinem ehemaligen Arbeitgeber eine Abfindung in Höhe von 250.000 Euro erhalten. Die Kosten für die Zahnbehandlung seien wegen der späteren Behandlung aber nicht zwangsläufig im Jahr 2009 entstanden, argumentierte das Finanzamt. Es reduzierte auf Basis einer Schätzung die geltend gemachten Aufwendungen deutlich, wogegen der Steuerpflichtige klagte.

Es lag kein wirtschaftlich vernünftiger Grund vor

Damit scheiterte er vorm Finanzgericht (Urteil vom 12. Mai 2014,

STEURO-Tipp

Das Finanzgericht München räumte in seinem Urteil ein, dass eine Festkostenvereinbarung als wirtschaftlich vernünftiger Grund für eine Vorauszahlung der gesamten Behandlungskosten anzuerkennen sein könnte, wenn sich das genaue Ausmaß der Behandlung noch nicht mit hinreichender Sicherheit absehen lässt und dem Steuerpflichtigen dadurch das Risiko genommen wird, dass die Behandlungskosten aufgrund unvorhersehbarer Maßnahmen höher werden als geplant.

Az. 7 K 3486/11). Das Finanzamt sei zu Recht von einem Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten nach § 42 AO ausgegangen.

Im Streitfall liege kein wirtschaftlich vernünftiger außersteuerrechtlicher Grund dafür vor, dass der Kläger die gesamten Kosten bereits bei Beginn der Behandlung im Dezember 2009 vorausbezahlt hatte. Zum Zeitpunkt der Zahlung stand ihm der größte Teil der Zahnbehandlung – die sich über einen Zeitraum von fast zwei Jahren erstreckte – noch bevor. Insbesondere die kostenintensiven prothetischen Maßnahmen seien noch nicht erbracht worden, monierte das Gericht. ■

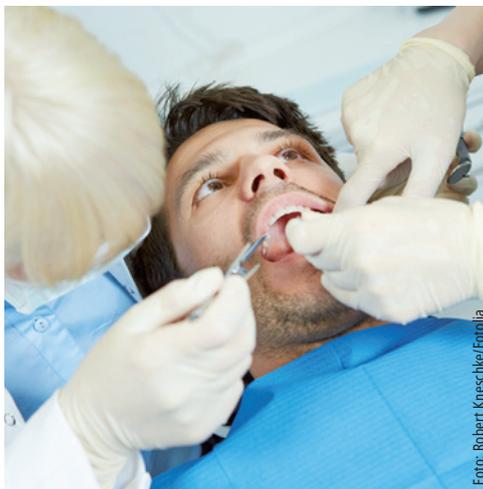


Foto: Robert Kneschke/fotolia

Das Finanzamt fühlte einem Steuerzahler ganz genau auf den Zahn – und zog diesen letztlich: Er konnte seine im Voraus bezahlte Zahnbehandlung nicht als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

STEUERLICHE ANERKENNUNG VON UMZUGSKOSTEN

Neue Höchstbeträge und Pauschalen

Bundesweit haben die Finanzbehörden die geltenden Höchstbeträge und Pauschalen für die steuerliche Anerkennung von umzugsbedingten Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen gemäß der §§ 6 bis 10 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) angepasst.

Danach gilt jetzt Folgendes:

⇨ Der Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtskosten für ein Kind beträgt bei Beendigung des Umzugs ab 1. März 2014 1.802 Euro und ab 1. März 2015 1.841 Euro.

⇨ Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen beträgt:

- a) für Verheiratete, Lebenspartner und Gleichgestellte bei Beendigung des Umzugs ab 1. März 2014 1.429 Euro und ab 1. März 2015 1.460 Euro
- b) für Ledige bei Beendigung des Umzugs ab 1. März 2014 715 Euro und ab 1. März 2015 730 Euro

⇨ Der Pauschbetrag erhöht sich für jede weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten oder Lebenspartners zum 1. März 2014 um 315 Euro und zum 1. März 2015 um 322 Euro. ■

HÖHERER FREIBETRAG FÜR BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

Nicht wirklich ein Grund zum Feiern

Geldwerte Vorteile, die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsfeiern oder -ausflügen gewährt, müssen besteuert werden. Die Freigrenze für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr soll ab 2015 von jeweils 110 Euro auf brutto 150 Euro angehoben werden.

Das geht aus dem vom Bundesfinanzministerium vorgelegten Gesetzentwurf hervor. Darin heißt es, dass die „Erhöhung den gestiegenen Kosten für Betriebsveranstaltungen Rechnung trägt“ und die Freigrenzen seit längerer Zeit nicht mehr angehoben worden sei. Für Steuerexper-

ten ist das jedoch nur Augenwischerei, sie bewerten die Neuregelung als Mogelpackung. Denn mit den 150 Euro sind demnächst sämtliche Kosten rund um die Betriebsveranstaltung abgegolten.

Das heißt: Der geldwerte Vorteil gilt sowohl für die individuellen Zuwendungen an den Arbeitnehmer (z.B. die Kosten für Essen und Getränke pro Person) als auch für den Anteil an den rechnerischen Gesamtkosten (z.B. für die Raummiete) – und in diese Rechnung werden nun auch die Begleitpersonen einbezogen. Reisekostenvergütungen sind künftig ebenfalls mit

in die Freigrenze einzuberechnen und können nicht mehr zusätzlich getrennt erfolgen. Überschreiten die Gesamtkosten die Freigrenze, muss der Betrag in voller Höhe als Arbeitslohn versteuert werden. Alles in allem also alles andere als ein Grund zum Feiern. ■



Foto: by-studio/fotolia

VORSTEUERABZUG OHNE WARENLIEFERUNG: BETRUG AUFGEFLOGEN

Florierende Scheingeschäfte

Ein Unternehmer kann die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuerbetrag abziehen. Voraussetzung dafür ist, dass der Unternehmer eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung besitzt. Voraussetzung ist aber auch, dass zu dieser Rechnung tatsächliche Lieferungen oder Leistungen gehören. Sonst nämlich handelt es sich um Scheinrechnun-

gen – und da kennt der Fiskus kein Pardon. Dies machte jetzt wieder einmal das Finanzgericht Düsseldorf deutlich.

Im entschiedenen Fall ging es um die Inhaberin eines Modegeschäfts, die für die Lieferungen von Kleidungsstücken in den Jahren 2007 bis 2009 Vorsteuerbeträge in Höhe von insgesamt rund 60.000 Euro aus mehreren Rechnungen einer Lieferfirma abgezogen hatte. Der vermeintliche Lieferant aber erstattete 2010 Selbstanzeige.

In dieser erklärte er, im fraglichen Zeitraum weder Einkäufe noch Verkäufe getätigt, sondern anderen Händlern gegen Provision Scheinrechnungen ausgestellt zu haben, um diesen einen Vorsteuerabzug zu ermöglichen. Diesem dreisten Versuch schoben die Richter nun einen Riegel vor – die im Rahmen einer Betriebsprüfung erappte Händlerin muss die falsch deklarierte Vorsteuer zurückzahlen. (FG Düsseldorf, Beschluss vom 26. März 2014, Az.1 V 3235/13) ■

ANPASSUNG AN DEN VERBRAUCHERPREISINDEX

Sachbezugswerte steigen nur leicht

Die Sachbezugswerte werden jährlich durch eine Änderung der Sozialversicherungsbeitragverordnung (SvEV) angepasst. Die aktuelle Anpassung orientiert

sich an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Zeitraum von Juni 2013 bis Juni 2014.

So steigen die Werte ab dem 1. Januar 2015 lediglich für Unterkunft und Miete, wie der 7. Verordnung zur Änderung der SvEV des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu entnehmen ist. Diese wurde bereits vom Bundesrat abgesegnet.

⇨ Der Verbraucherpreisindex für Unterkunft oder Mieten stieg um

1,1%. Entsprechend steigt der Sachbezugswert hierfür von 221 Euro auf 223 Euro bzw. von 3,88 Euro auf 3,92 Euro je Quadratmeter und bei einfacher Ausstattung (ohne Heizung, Bad oder Dusche) von 3,17 Euro auf 3,20 Euro/qm.

⇨ Der Verbraucherpreisindex für Lebensmittel hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Der Sachbezugswert für die Verpflegung bleibt also unverändert bei 229 Euro monatlich. ■



Foto: Blend Images/fotolia

BEHÖRDENBESCHIED Einfache E-Mail kein Einspruch

Ein lediglich mittels einfacher E-Mail eingelegerter Einspruch gegen den Bescheid einer Behörde genügt nicht den gesetzlichen Erfordernissen. Entsprechend ist er nicht wirksam, entschied das Hessische Finanzgericht (Urteil vom 2. Juni 2014, Az. 8 K 1658/13; Revision anhängig). Eine elektronische Einspruchseinlegung sei nach § 87a Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Abgabenordnung (AO) zwingend mit einer so genannten qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. ■

ERBVERZICHT

Wörtlich muss nicht immer sein

Erläutet ein Abkömmling nach dem Tod seines Vaters in einem notariellen Erbauseinandersetzungsvertrag mit seiner Mutter, er sei mit der Zahlung eines bestimmten Betrags „vom elterlichen Vermögen unter Lebenden und von Todes wegen ein für alle Male abgefunden“, kann das als Verzicht auf das gesetzliche Erbrecht nach dem Tod der Mutter auszulegen sein. Das hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm entschieden (OLG Hamm, Beschluss vom 22. Juli 2014, Az. 15 W 92/14). Der Verzichtwille ergebe sich auch ohne direkte Verwendung des Begriffs „Erbverzicht“ aus dem Vertragswortlaut. ■

STEURO-Tipp

Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre (§ 2 Abs. 3 SvEV).

UMSATZSTEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG VON PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN

Steuerfragen rund um die saubere Energie

Die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hatte steuerrechtlich einige Fragen aufgeworfen. Die wurden vom Bundesfinanzministerium jetzt umfassend beantwortet.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem aktuellen Schreiben erläutert, wie Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) umsatzsteuerrechtlich zu behandeln sind. Hintergrund der Stellungnahme ist die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zur Photovoltaik im Jahr 2012.

Damals wurde der Eigenverbrauchsbonus für dezentral verbrauchten Strom aus PV-Anlagen abgeschafft. Betroffen hiervon sind PV-Anlagen, die seit dem 1. April 2012 in Betrieb genommen worden sind und nicht unter die damalige Übergangsvorschrift fallen. Betreiber dieser neuen PV-Anlagen erhalten vom Netzbetreiber für den dezentral (selbst) verbrauchten

Strom (im Gegensatz zu Anlagen aus früherer Zeit) keine Vergütung. Die nicht vergütete Strommenge kann selbst verbraucht, direkt vermarktet oder dem Netzbetreiber zum Verkauf an der Börse angegliedert werden.

Im Schreiben des BMF wird unter anderem Folgendes erläutert bzw. geregelt:

- ⊞ Die Stromlieferung des Betreibers einer neuen PV-Anlage an den Netzbetreiber umfasst umsatzsteuerrechtlich den physisch eingespeisten und den kaufmännisch-bilanziell weitergegebenen Strom. Der dezentral verbrauchte Strom wird nach EEG nicht vergütet und ist nicht Gegenstand der Lieferung an den Netzbetreiber.
- ⊞ Im Fall einer teilunternehmerisch unternehmensfremden (privaten) Nutzung hat der Unternehmer ein Zuordnungswahlrecht und kann den vollen Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der PV-Anlage geltend machen, wenn die unternehmerische Nutzung mindestens 10% beträgt (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG).
- ⊞ Hat der Anlagenbetreiber die PV-Anlage vollständig seinem Unternehmen zugeordnet und nutzt er den erzeugten Strom zum Teil



Gut aufgepasst: Umsatzsteuerrechtlich ist der Umgang mit Photovoltaik-Anlagen nicht ganz einfach.

für unternehmensfremde (private) Zwecke, unterliegt der dezentral verbrauchte Strom insoweit der Wertabgabenbesteuerung nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG.

Das BMF-Schreiben beinhaltet außerdem Erläuterungen zur Direktvermarktung der mit erneuerbaren Energien erzeugten Strommengen sowie zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen. Das vollständige Dokument kann auf der Internetseite www.bundesfinanzministerium.de (Suchbegriff: „Photovoltaik“) heruntergeladen werden. ■

STEURO-Tipp

Die Grundsätze des BMF-Schreibens gelten in allen offenen Fällen. Es wird jedoch u.a. nicht beanstandet, wenn der Unternehmer die Bemessung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Sinne des § 3 Abs. 1b UStG eines im Unternehmen selbst hergestellten Gegenstands auf Grundlage der Selbstkosten vorgenommen hat, sofern die Entnahme des Gegenstands vor dem 1. Januar 2015 erfolgt ist.

KEINE UMSATZSTEUERPFLICHT BEI PKW-NUTZUNG

Freie Fahrt für Unternehmer

Nach den Regeln des Umsatzsteuergesetzes (UStG) wird einer sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellt „die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt, durch einen Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen“. Hier stellt sich die Frage, ob die Pkw-Nutzung durch einen Unternehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte bereits unter diese Vorschrift fällt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dies zugunsten eines Unternehmers verneint (Az. XI R 36/12). Bei der Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte liegt kein Zweck vor, der außerhalb des Unternehmens liegt. Somit ist die Pkw-Nutzung nicht als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen. Im Streitfall betrieb der Kläger ein Einzelunternehmen. Zugleich war er alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH. Der PKW war der GmbH zugeordnet. Der Kläger hatte Anspruch, diesen auch für private Zwecke zu nutzen.

Der BFH argumentierte, dass ein Arbeitnehmer (arbeitsrechtlich) verpflichtet sei, während der vereinbarten Zeit an der Arbeitsstätte zu sein. Hier gebe es also grundsätzlich keinen unternehmerischen (betrieblichen) Grund, den Arbeitnehmer vom Wohnort zum Unternehmen (Betrieb) und zurück zu befördern. Das aber sei bei entsprechenden Fahrten des Unternehmers nicht so. Anders als ein Arbeitnehmer suche ein Unternehmer – wie im Streitfall der Kläger als Organträger einer GmbH – seinen Betrieb auf, um dort unternehmerisch tätig zu sein. Seine Fahrten zwischen Wohnort und Unternehmen (Betrieb) dienten der Ausführung von Umsätzen. Angesichts des klaren Überwiegens der unternehmerischen Verwendung sei es daher unbeachtlich, dass die Heimfahrten auch privaten Charakter hätten. ■



Das Auto und die Arbeit: Nicht selten kommt es da zu Verkehrsbehinderungen im Umgang mit dem Finanzamt. Das hatte jetzt aber das Nachsehen.

ÜBERGANGSFRIST ENDET AM 31. DEZEMBER

Gleitende Verdienstgrenzen

Minijob oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung? Diese Frage sollte bis zum Jahreswechsel eindeutig beantwortet sein.

Seit dem 1. Januar 2013 gilt die auf monatlich 450 Euro angehobene Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte. Gleichzeitig verschieben sich die Verdienstgrenzen für versicherungspflichtige Beschäftigten in der Gleitzone von zuvor 400,01 Euro bis 800 Euro auf 450,01 Euro bis 850 Euro.

Die Arbeitsvertragsparteien sollten zügig handeln

Bei Arbeitnehmern, die vor dem 1. Januar 2013 zwischen 400,01 Euro und 450,00 Euro verdient hatten, bestand bis zum 31. Dezember 2012 Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge war die zu diesem Zeitpunkt geltende Gleitzoneformel anzuwenden. Für diese Arbeitnehmer besteht seit dem 1. Januar 2013 wegen der Übergangsregelungen weiterhin ein sozialver-



Foto: Bestphoto / Anghel/Photo12

sicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach Maßgabe der bisherigen Gleitzone-Regelung. Obwohl die Voraussetzungen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (450-Euro-Minijob) vorliegen, sind die hierfür maßgeblichen Regelungen des Sozialversicherungs- und Einkommensteuerrechts jedoch bislang nicht anzuwenden.

Zum 31. Dezember 2014 endet diese Übergangsregelung. Soweit das Beschäftigungsverhältnis auch künftig unverändert fortbesteht, ändert sich der sozialversicherungsrechtliche Status. Ab dem 1. Januar 2015 wird aus der

Nicht erst bis zum Jahresende warten: Zum 31. Dezember 2014 endet die Übergangsregelung in der Gleitzone bei den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen.

Beschäftigung in der Gleitzone eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob). Zu diesem Zeitpunkt entfällt die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung. In der Kranken- und Arbeitslosenversicherung tritt Versicherungsfreiheit ein. Einzig die Rentenversicherungspflicht bleibt bestehen, allerdings gelten die Regelungen für 450-Euro-Minijobs. Das bedeutet, ein Minijobber kann sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Der Arbeitnehmer ist bei der Krankenkasse ab- und bei der Minijob-Zentrale anzumelden.

Soweit der Status einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung über den 31. Dezember 2014 erhalten bleiben soll, besteht bei den Arbeitsvertragsparteien Handlungsbedarf. Hierfür ist es erforderlich, die arbeitsvertraglichen Grundlagen in der Form abzuändern, dass sich die regelmäßige monatliche Vergütung ab dem 1. Januar 2015 auf über 450 Euro erhöht. ■

STEURO-Tipp

Zu den am 31. Dezember 2014 auslaufenden Übergangsregelungen hat die Minijob-Zentrale einen Fragen-und-Antworten-Katalog (FAQ) erarbeitet. Er kann unter www.minijob-zentrale.de im Download-Center unter der Rubrik Broschüren und Infoblätter abgerufen werden. Bei Unklarheiten zur Umsetzung im Einzelfall empfiehlt sich die rechtzeitige Rücksprache mit dem Steuerberater.

MINIJOB AB 2015 So funktioniert die Ummeldung

Eine Reinigungskraft ist seit dem 1. Juni 2012 mit einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 440 € beschäftigt. Sie hat sich weder von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung noch von der Arbeitslosenversicherung befreien lassen. Die Voraussetzungen für eine Familienversicherung waren und sind nicht erfüllt. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist bis zum 31. Dezember 2014 nicht möglich.

Änderungen ab 1. Januar:

Die Arbeitnehmerin bleibt bis zum 31. Dezember 2014 in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig (Midijob). Ab dem 1. Januar 2015 liegt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) vor. Die Minijobberin ist versicherungs- und beitragsfrei in der Kranken-/Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Sie stellt fristgerecht einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherung.

Der Arbeitgeber trägt den Pauschalbeitrag zur Kranken- und Rentenversicherung allein.

Folgende Meldungen zur Sozialversicherung müssen erstattet werden:

An die bisherige Krankenkasse:

Abmeldung

- ☐ Meldegrund 31 mit Personengruppenschlüssel 101 und
- ☐ Beitragsgruppenschlüssel 1111

An die Minijob-Zentrale:

Anmeldung

- ☐ Meldegrund 11 mit Personengruppenschlüssel 109 und
- ☐ Beitragsgruppenschlüssel 6500. ■

ÜBERSICHT: ÄNDERUNGEN AB 1. JANUAR 2015 FÜR ÜBERGANGSFÄLLE

regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt	Änderung in der Entgeltabrechnung	Besonderheiten
Bis zu 400 €	keine	keine
Über 400 € und bis zu 450 €	Es liegt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht, von der sich der AN befreien lassen kann.	Wegfall der Arbeitgeber-eigenschaft bei selbstständig Tätigen / bei Ausübung eines weiteren Minijobs – Zusammenrechnung beachten!
Zwischen 450,01 € und 800 €	Anwendung der Gleitzone-Regelung bleibt bestehen.	keine
Regelmäßig monatlich zwischen 800,01 € und 850 €	Keine Anwendung der Gleitzone-Regelung, es sei denn der Arbeitnehmer hat dies bis zum 31.12.2014 beantragt.	Nach dem 31.12.2014 kann die Anwendung der Gleitzone-Regelung nicht mehr beantragt werden.

AUFBEWAHRUNGSFRISTEN IM LOHNSTEUERBEREICH

Was im neuen Jahr in den Schredder darf

In vielen Unternehmen und Büros gibt es nicht nur einen Frühjahrsputz, sondern auch ein winterliches Großreinemachen. Denn zum Jahresende laufen unter anderem im Lohnsteuerbereich die Aufbewahrungsfristen für viele geschäftliche Unterlagen wie Belege, Abrechnungen u.ä. ab.

Die Aufbewahrungspflicht ist Teil der steuerlichen und handelsrechtlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht. Somit ist derjenige, der nach Steuer- oder Handelsrecht zum Führen von



Foto: iStock/Fotolia

Großreinemachen: Bestimmte Aufbewahrungsfristen laufen zum Jahreswechsel ab.

Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet ist, auch verpflichtet, diese für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren.

Die Fristen unterscheiden sich dabei zwischen sechs und zehn Jahren. Sie beginnen jeweils zum Ende des Kalenderjahres, für das die Aufzeichnungen gelten. Das bedeutet bei einer sechsjährigen Frist also eine mögliche Vernichtung der Unterlagen bis einschließlich Jahrgang 2008, bei zehn Jahren bis einschließlich Jahrgang 2004. ■

FÜR WAS WELCHE AUFBEWAHRUNGSPFLICHT GILT	
6 JAHRE	10 JAHRE
Lohnkonten und die entsprechenden Belege	Lohnkonten, die das Unternehmen mit den Geschäftsbüchern aufbewahren muss
Entgeltunterlagen und Lohnlisten, die für die Besteuerung relevant sind	Arbeitsunterlagen und sonstige Organisationsunterlagen
Sonstige Unterlagen, die für steuerliche Zwecke von Bedeutung sind	Aufzeichnungs- und Buchungsbelege
BEISPIELE	
Kassenstreifen, Preisverzeichnisse, Freistellungsbescheinigungen, Fahrtenbücher, Rechnungsbelege über Auslagenersatz, Auftragsbestätigungen, Betriebskostenabrechnungen, Betriebsprüfungsberichte, Lohnbelege/-listen, Verträge	Lohn- und Gehaltsbuchführung, Aufzeichnungen von Umsatz- und Vorsteuer, Jahresabschlüsse und Jahresabschlusserläuterungen, Buchungsbelege/-unterlagen (Preislisten), Inventarlisten, Abrechnungen (u.a. Außendienst, Provisionen, Reisekosten, Zinsen), Bankbelege, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge, Lohnsteueranmeldungen, Mikrofilme zur Datensicherung der Buchführung, Sachkonten, Steuererklärungen und -unterlagen

STEURO-Tipp

Achtung: Bei Bilanzen und Abschlussarbeiten, die im Folgejahr erledigt werden, verschiebt sich der Beginn der Aufbewahrungsfrist für die Buchführungsunterlagen um ein Jahr.

TERMINE

Steuerkalender 2014/2015

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Dezember

- 10.12. Ende der Abgabefrist**
- 15.12. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	31
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Januar

- 12.01. Ende der Abgabefrist**
- 15.01. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	5	12	19	26	
Di	6	13	20	27	
Mi	7	14	21	28	
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	31
So	4	11	18	25	

Februar

- 10.02. Ende der Abgabefrist**
- 13.02. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

	16.02. Ende der Abgabefrist	19.02. Ende der Zahlungsschonfrist		
	■ Gewerbesteuer	■ Grundsteuer		
Mo	2	9	16	23
Di	3	10	17	24
Mi	4	11	18	25
Do	5	12	19	26
Fr	6	13	20	27
Sa	7	14	21	28
So	1	8	15	22

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Harald Gruber (ViSdP)
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!